

Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe:

§ 1 Arten der Würdigung

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Heldenstein verdient gemacht oder hervorragende schulische, berufliche oder sportliche Leistungen erbracht haben, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Alters- und Ehejubilare können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewürdigt werden.

Die Würdigung kann erfolgen

- a) durch Verleihung
 - des Ehrenbürgerrechts in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,
 - einer Bürgermedaille in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,
 - eines Sach- oder Geldgeschenks.
- b) durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Heldenstein.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 GO als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Gemeinwohl der Gemeinde Heldenstein erworben hat. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat durch Gemeinderatsbeschluss.

§ 3 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Persönlichkeiten, die auf politischer, kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder sportlicher Ebene hervorragende Verdienste erworben haben und die Gemeinde Heldenstein besuchen, können von der Bürgermeisterin zum Eintrag in das „Goldene Buch“

der Gemeinde Heldenstein nach § 1 Satz 2 b) eingeladen werden. Die Bürgermeisterin setzt den Gemeinderat in Kenntnis.

§ 4 Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern, Bürgermeister, Feldgeschworenen

Bürger, die mindestens drei Amtsperioden dem Gemeinderat angehört haben, erhalten bei ihrer Verabschiedung ein Sachgeschenk und ein Geldgeschenk i.H.v. 250,- €; Erste Bürgermeister erhalten diese Ehrung bei ihrer Verabschiedung, wenn sie mindestens zwei Amtsperioden absolviert haben.

Bürger, die mindestens 30 Jahre die Tätigkeit als Feldgeschworener ausgeübt haben, erhalten eine Bürgermedaille in Verbindung mit einem Gutschein, einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein,

§ 5 Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, für die Gemeinde

Personen, die sich durch 20-jährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, kann eine gemeindliche Dankurkunde und ein Sachgeschenk im Wert von 30,- € verliehen werden.

Personen und Beauftragte, die sich durch 35-jährige, aktive Mitarbeit in den Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen oder um die Belange der politischen Gemeinde Heldenstein besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Verbindung mit einer gemeindlichen Dankurkunde, und einem Eintrag im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Heldenstein verliehen werden.

§ 6 Auszeichnung für besondere Leistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und anderen Bereichen

Abschlusschülern von Mittelschulen, Handelsschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen ist ein Geldgeschenk i.H.v. 50,- € und ein Sachgeschenk bis zu 10,- € zu gewähren, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Außerdem werden sie zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen. Studenten an Hochschulen und den Absolventen von Meisterschulen wird ebenfalls ein Geldgeschenk i.H.v. 50,- € und ein Sachgeschenk bis zu 10,- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Auch sie werden zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Preisen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Auszeichnung durch die Gemeinde in Form eines Geldgeschenks i.H.v. 25,- €.

Die Meldung muss vom Ehrenden, Ausbildungsbetrieb oder der Schule selbständig bis zum 15.03. jedes Jahres erfolgen.

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Auszeichnung.

§ 7 Auszeichnung für besondere musikalische und sportliche Leistungen

Ausgezeichnet werden alle Musikschüler mit einem Abzeichen D1 (Bronze), oder D2 (Silber), oder D3 (Gold) sowie alle Sportler der Gemeinde, die bei oberbayerischen Meisterschaften einen der ersten drei Plätze belegen oder die Teilnahme an bayerischen oder höheren Meisterschaften erreichen. Die Auszeichnung wird nicht nur Gemeindebürgern zuteil, sondern auch auswärtigen Mitgliedern in Heldensteinern Vereinen.

Die Auszeichnung hat den Charakter einer allgemeinen gemeindlichen Anerkennung. Eine erfolgsabhängige Abstufung wird nicht zum Ausdruck gebracht.

Die Auszeichnung wird im Rahmen eines Festaktes bei einem gemeinsamen Essen, oder bei der Bürgerversammlung durch Überreichung einer Anerkennungsurkunde und eines Geldgeschenks i.H.v. 25,-- € vorgenommen.

§ 8 Jubilare

Altersjubilare erhalten

nach Vollendung des 75. Lebensjahr ein Sachgeschenk im Wert von	30,-- €,
nach Vollendung des 80. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 85. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 90. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 95. Lebensjahres	50,-- €,
nach Vollendung des 100. Lebensjahres und dann jedes weitere Jahr	50,-- €,

Ehejubilare erhalten

beim 50-jährigen Ehejubiläum einen Verzehrutschein eines Speiselokals im Wert von	40,-- €,
beim 60-jährigen Ehejubiläum	40,-- €,
beim 65-jährigen Ehejubiläum	40,-- €.

Bei höheren Ehejubiläen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 9 Erinnerungsgeschenk

Die Bürgermeisterin ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde Heldenstein oder auf Grund von besonderen Ereignissen auch an andere Personen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde Heldenstein oder eines anderen angemessenen Sachgeschenks im Wert von max. 150,-- € zu überreichen.

§ 10 Weitere Verfahrensregelungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung werden von der Bürgermeisterin, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreter oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen. Sie sind in würdiger und geeigneter Form bei gemeindlichen Veranstaltungen durchzuführen. Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnungen.

§ 11 Nachruf, Kranzniederlegung und Beileidsbezeugung

Im Todesfall folgender Personen wird in der Zeitung ein Nachruf veröffentlicht:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger
- Gemeinderatsmitglieder und ehemalige Gemeinderatsmitglieder,
- Inhaber der Bürgermedaille,
- aktive und ehemalige Gemeindebedienstete und Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt waren.

Ein Kranz mit Abschiedsgruß wird am Grab folgender Personen niedergelegt:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger,
- alle aktiven Gemeinderatsmitglieder sowie alle ehemaligen Gemeinderatsmitglieder, welche dieses Amt mindestens zwei Amtsperioden ausgeübt haben.
- leitende aktive und ehemalige Gemeindebedienstete und Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigt waren.

Bei auswärtiger Bestattung steht der Abschiedsgruß generell im Ermessen der Bürgermeisterin.

§12 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Regelungen zu entscheiden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 11.03.2025

Gemeinde Heldenstein



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Ausgefertigt am 24.03.2024



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Heldenstein vom 11.03.2025.

§ 1 Änderungsinhalt

§ 6 Auszeichnung für besondere Leistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und anderen Bereichen wird wie folgt gefasst:

Abschlusschülern von Mittelschulen, Handelsschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen ist ein Geldgeschenk i.H.v. 50,-- € und ein Sachgeschenk bis zu 10,-- € zu gewähren, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Außerdem werden sie zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen. Studenten an Hochschulen und den Absolventen von Meisterschulen wird ebenfalls ein Geldgeschenk i.H.v. 50,-- € und ein Sachgeschenkt bis zu 10,-- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Auch sie werden zu einem gemeinsamen Abendessen von der Gemeinde eingeladen.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Preisen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Auszeichnung durch die Gemeinde in Form eines Geldgeschenks i.H.v. 25,-- €.

Die Meldung muss vom Ehrenden, Ausbildungsbetrieb oder der Schule selbständig bis zum 15.08. jedes Jahres erfolgen.

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Auszeichnung.

§ 8 Jubilare wird wie folgt gefasst:

Altersjubilare erhalten

nach Vollendung des 80. Lebensjahres ein Sachgeschenk im Wert von

	30,-- €,
nach Vollendung des 85. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 90. Lebensjahres	30,-- €,
nach Vollendung des 95. Lebensjahres	50,-- €,
nach Vollendung des 100. Lebensjahres und dann jedes weitere Jahr	50,-- €,

Ehejubilare erhalten

beim 50-jährigen Ehejubiläum einen Verzehrutschein eines Speiselokals im Wert von	40,-- €,
beim 60-jährigen Ehejubiläum	40,-- €,
beim 65-jährigen Ehejubiläum	40,-- €.

Bei höheren Ehejubiläen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Heldenstein, 02.06.2025

Gemeinde Heldenstein


Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Ausgefertigt am 10.06.2025


Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin